

# Landkreis Uckermark

- Der Landrat -

EINGEGANGEN 07. Sep. 2004



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Nebenstelle:

Anschrift:

Amt:

Auskunft erteilt:

Telefon Durchwahl: 03904/70 1001

Telefax: 03984/70 42 99

Aktenzeichen:

Datum: 02.09.04

## Information zur Drucksache Nr. 130/2004

Im Zusammenhang mit der o.g. Drucksache möchte ich Ihnen den Beschluss des Kreistages vom 21.08.1996 zur Kenntnis geben.

Klemens Schmitz

Anlage

Info KT B 130 2004.doc

Konto der Kreisverwaltung	Telefon-Vermittlung	Telefax	Internet	Sprechzeiten
Sparkasse Uckermark Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)	(0 39 84) 70-0	(0 39 84) 70 13 99	www.uckermark.de	Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr Di.: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr
			E-Mail landkreis@uckermark.de	

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

**KOPIE**

**Kreistag des Landkreises Uckermark  
- Der Vorsitzende -**



Kreisverwaltung Uckermark

Postfach  
Karl-Marx-Straße 1

17281 Prenzlau  
17291 Prenzlau

Nebenstelle:  
Anschrift:

Amt: Hauptamt  
Büro des Kreistages  
Auskunft erteilt: Herr Gerhardt  
Telefon-Durchwahl 03984 / 70 -1210  
Aktenzeichen: 10 23 02  
Datum: 23.08.96

**Beschlußausfertigung**

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Uckermark haben in ihrer Sitzung am 21.08.1996 folgenden Beschluß gefaßt (*Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 21.08.96*) :

**Mitgliedschaft im Förderverein „Feldberg-Uckermärkische-Seenlandschaft (Beschlußvorlage DS-Nr.: 572/96 - 2.Version)**

*Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen:*

**1. „Der Landkreis Uckermark wird Mitglied im Förderverein „Feldberg-Uckermärkische-Seenlandschaft“ e.V.**

**2. Der Landkreis wird vertreten durch den Landrat.**

**3. Der Landkreis unterstützt investive Maßnahmen des Fördervereins innerhalb des Bundesprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Gewässerrandstreifenprogramm“ nach Maßgabe der Haushaltspläne entsprechend des Finanzierungsplanes nach Anlage 1. Bei Verringerung des Förderumfangs erfolgt eine entsprechende Senkung des Kreisanteils.“**

Klatt   
Vorsitzender des Kreistages

**Konto der Kreisverwaltung**

Sparkasse Uckermark  
(BLZ 170 560 60)  
Kto-Nr.: 3424001391

**Telefon-Vermittlung**

(0 39 84) 70-0

**Telefax**

(0 39 84) 70 1399

**Sprechzeiten**

Mo.u.Do.: 8.00 bis 12.00 Uhr  
Di.: 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr  
Fr.: 8.00 bis 11.00 Uhr

# Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
572/96	2	11.07.96	

- Beschlüßvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
<input type="checkbox"/> Fachausschuß <u>Umweltausschuß</u>	<u>21.05.96</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuß <u>Landwirtschaftsausschuß</u>	<u>21.05.96</u>
<input type="checkbox"/> Fachausschuß <u>Finanzausschuß</u>	<u>07.08.96</u>
<input type="checkbox"/> Kreisausschuß	<u>13.08.96</u>
<input type="checkbox"/> Kreistag	<u>21.08.96</u>

Inhalt:

Mitgliedschaft im Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	immer von den anderen		

Beschlußvorschlag:

- Der Landkreis Uckermark wird Mitglied im Förderverein „Feldberg-Uckermärkische-Seenlandschaft“ e. V.
- Der Landkreis wird vertreten durch den Landrat.

- Der Landkreis unterstützt investive Maßnahmen des Fördervereins innerhalb des Bundesprogramms „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Gewässerrandstreifenprogramm“ nach Maßgabe der Haushaltspläne entsprechend des Finanzierungsplanes nach Anlage 1. Bei Verringerung des Förderumfanges erfolgt eine entsprechende Senkung des Kreisanteils.

Umweltamt

[Signature]  
Amtsleiter

[Signature]  
Dezernent

11.7.96

[Signature]  
Landrat

abgestimmt mit:  
Amt

Name

Unterschrift

Umweltamt

Landwirtschaftsamt

Kämmerei

Beratungsergebnis:

Beratungsfolge: Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Be- schluß (s. beiliegendes Protokoll)
		Ja	Nein				
UWA	21.05.96	(meh. G.)		4+11	-11E		
LoWA	20.05.96	(meh. G.)		4+11E			
HFA	07.08.96			6+11E			
KA	13.08.96			7+12E			
KT	21.08.96			m+11	-14E		

Landkreis Uckermark  
Büro des Kreistages  
Postfach  
17281 Prenzlau  
[Signature]  
23.08.96

## Begründung

Mit den Kreistagsbeschlüssen  
178/92

*(Beschlusstext: „Der Landkreis Prenzlau wird Gründungsmitglied des Zweckverbandes für das gesamtstaatlich repräsentative Gebiet „Norduckermärkischen Seenlandschaft“.“)*  
und 50/92

*(Beschlusstext: „Der Landkreis Templin wird Gründungsmitglied des Zweckverbandes für das gesamtstaatlich repräsentative Gebiet „Norduckermärkischen Seenlandschaft“. Der Landrat wird beauftragt, die Verhandlungen über die Zweckverbandssatzung zu führen und die Satzung dem Kreistag zur Genehmigung vorzulegen.“)*

i. V. m. der ersten Änderung vom 13. Oktober 1993

*(Beschlusstext: „Der vorgelegten Satzung für den Zweckverband „Norduckermärkische Seenlandschaft“ wird zugestimmt.“)*

beschlossen die Kreistage der Landkreise Prenzlau und Templin die Trägerschaft eines Naturschutzvorhabens und die Gründung eines Zweckverbandes „Norduckermärkische Seenlandschaft“ zur Durchführung des Bundesprogrammes „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung - Gewässerrandstreifenprogramm“. Ein Entwurf der Zweckverbandssatzung wurde mit dem Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg nach mehreren Korrekturen bis zur Genehmigungsreife geführt.

Das Finanzierungskonzept und die Zweckverbandssatzung wurde durch die Arbeitsgruppe „Kreisgebietsreform“ am 17.03.1993 bestätigt. Der ursprüngliche Förderumfang von 50 Mio DM wurde durch das Bundesamt für Naturschutz um 14 Mio DM gekürzt.

Eine weitere Kürzung um 12,5 % (4,5 Mio DM) ist durch die angespannte Haushaltslage des Bundes und des Landes Brandenburg nicht auszuschließen.

Aufgrund der Richtlinien für die finanzielle Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes erwies sich die Gründung eines Zweckverbandes als ungeeignet, die angestrebte Zielstellung umzusetzen. Nach der Bildung des Landkreises Uckermark wurde deshalb ein Förderverein „Feldberger - Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V. gegründet, der Träger der beabsichtigten Maßnahmen ist.

Um die o. g. Kreistagsbeschlüsse entsprechend ihres beabsichtigten Zweckes umzusetzen, ist es erforderlich, daß der Landkreis Uckermark Mitglied des Fördervereins wird. Durch die Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Förderverein besteht die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Umsetzung des Förderprogrammes.

Mit der Fördermaßnahme werden nachstehende Hauptzielstellungen verfolgt:

1. Entwicklung des Landschaftsraumes und ausgewählter Naturschutzgebiete für eine naturverträgliche und landschaftsbezogene Erholung,
2. Sicherung der bestehenden und geplanten Schutzgebiete und
3. Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität von Gewässern zur Erhaltung und Entwicklung verschiedener Funktionen, insbesondere der Erholungsfunktion.

Auf der Grundlage des vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bestätigten Finanzierungskonzeptes und unter Voraussetzung der Bestätigung des Projektes durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit werden die Mittel entsprechend Anlage 2 eingesetzt.

Der Zuschuß des Landkreises wird, mit Ausnahme der Tiefenwasserbelüftungsanlage, ausschließlich für investive Maßnahmen verwendet.

Die Eigentumsübertragung der Tiefenwasserbelüftungsanlage, die der Landkreis über Fördermittel erwarb, erfolgt durch Schenkung. Mit der Eigentumsübertragung deckt der Landkreis seinen Zuschuß für die Jahre 1997 und 1998 in Höhe von insgesamt 120.000,- DM. Diese Summe entspricht annähernd dem Zeitwert der Tiefenwasserbelüftungsanlage (siehe Anlage 3).

Mit dem Kreistagsbeschuß leistet der Landkreis Uckermark einen entscheidenden Beitrag zur gesamtstaatlichen Repräsentation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Maßnahmen innerhalb des Projektes verfolgen das Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  3. die Pflanzen und Tierwelt sowie
  4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der uckermärkischen Heimat
- als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die Maßnahmen zielen auch darauf ab, die Grundlage für eine dauerhafte Sicherung der wirtschaftlichen Komponente der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung zu schaffen. Im Rahmen des Projektes wird eine Konzeption der Erholungsnutzung für das gesamte Gebiet erstellt und dessen Umsetzung gefördert.

Die Land- und Forstwirtschaft sind als landschaftsprägende Wirtschaftsformen im Sinne der Zielstellung zu erhalten und zu fördern. Innerhalb des Projektes wird angestrebt, Extensivierungsprogramme und andere Fördermöglichkeiten zu erschließen. Der geplante Mitteleinsatz für biotopeinrichtende Maßnahmen beträgt entsprechend Anlage 2 rund 6,5 Mio DM, die von heimischen landwirtschaftlichen und anderen Betrieben erwirtschaftet werden können. Durch die im Rahmen des Naturschutzprojektes notwendigen landschaftspflegerischen Leistungen werden insbesondere landwirtschaftliche Betriebe gefördert, wodurch Arbeitsplätze gesichert und zum Teil eingerichtet werden können.

# SATZUNG

## des Fördervereins

### Feldberg -Uckermärkische - Seenlandschaft e. V.

Der Aufbau der Naturparke Feldberger Seenlandschaft und Uckermärkische Seen erfolgt mit dem Ziel, einen typischen Ausschnitt der Kleinseenlandschaft Norddeutschlands beispielhaft in Einklang von Schutz und Nutzung zu erhalten und zu entwickeln.

Für die Lösung dieser Aufgabe ist die Verwirklichung einer Vielzahl eng miteinander verflochtener Projekte und Maßnahmen erforderlich, die in ihrer Gesamtheit in die Raumordnung und Landschaftsplanung der Länder Mecklenburg/Vorpommern und Brandenburg einzubinden sind und im Rahmen der Landesentwicklung einer besonderen Beachtung und Förderung bedürfen.

*In Anbetracht der Zielstellung der beiden Naturparke:*

- Stabilisierung des Nährstoff- und Wasserhaushaltes der Landschaft,
- Erhaltung und Entwicklung
  - von Gebieten für die Neubildung sauberen Grundwassers,
  - von Lebensräumen für im Rückgang befindliche Tier- und Pflanzenarten,
  - von klimatischen Ausgleichsräumen,
  - von intakten und attraktiven Landschaften für naturbezogene Erholung und
- Förderung der Produktion gesunder Nahrungsmittel,

beschließen die Mitglieder folgende Satzung :

#### § 1

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Knehdn, Landkreis Uckermark.

**§ 2**  
**Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Prenzlau eingetragen.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4**  
**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist,

- die Erhaltung , Pflege und Entwicklung der natürlichen und kulturellen Werte der Landschaft der Naturparke als nationales und internationales Natur- und Kulturerbe zu fördern,
- naturgerechte Nutzungs- und Wirtschaftsformen zu fördern,
- im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes die Entwicklung und Erschließung geeigneter Bereiche der Naturparke für die Erholung und Freizeitgestaltung zu fördern,
- die Nutzung der Natur- und Kulturgüter der Naturparke für Erziehung und Bildung sowie Lehre und Forschung zu unterstützen,
- die Verwaltung der Landkreise und Gemeinden dieses Raumes sowie die Verwaltung der Naturparke bei der Verwirklichung der Entwicklungs-, Schutz- und Nutzungskonzeptionen zu unterstützen.

**§ 5**  
**Aufgaben**

- (1) Um den in § 4 genannten Zweck des Vereins zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
- Initiierung, -Koordinierung,-Unterstützung,-Erarbeitung,-Förderung und Realisierung von Konzepten, Projekten, Maßnahmen und Programmen, die der Entwicklung der Naturparke im Sinne der Zweckbestimmung dienen,
  - Beschaffung von Fördermitteln und Spenden für die Verwirklichung der Schutzziele,
  - Trägerschaft des Projektes " Uckermärkische Seen " im Bundesprojekt " Errichtung und Sicherung schützwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung ",
  - Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in den Naturparksen.

## § 6

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar in gemeinnützigem Sinne entsprechend der §§ 55 ff. der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind nur für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden; die Mitglieder erhalten aus den Mitteln des Vereins keine Zuwendungen.  
Es dürfen keine Personen durch Vorteile, die dem Zweck des Vereines fremd sind, begünstigt werden.

## § 7

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden.
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (2) Über den Antrag der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Jeder Antrag muß von fünf Bürgen unterschrieben werden, die selbst mindestens ein Jahr Mitglied sind.
- (3) Die Ablehnung eines Antrages ist der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt zu geben.  
Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.
- (4) Neben den in Abs. (1) aufgeführten Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. Löschung bei juristischen Personen.
- b) durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, indem der Austritt erklärt worden ist.

c) durch Ausschluß. Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Einspruch hierzu ist zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit auf der nächsten Sitzung.

## **§ 9 Beitrag**

- (1) Der Jahresbeitrag wird zum 31.01. eines jeden Jahres fällig
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr jährlich festgelegt.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlußfassung über:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer,
  - b) die Wahl der Wahlleiterin / des Wahlleiters,
  - c) die Bestätigung des Haushaltsplanes,
  - d) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - e) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen (z.B. Rechnungsprüfung durch ein Wirtschaftsunternehmen).

- ein Wirtschaftsunternehmen).
- (2) Außer der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß Abs. (1) muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird.
  - (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.  
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten sind und die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Wenn die Versammlung nicht beschlußfähig ist, muß innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.  
Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
  - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse zur Satzungsänderung der Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden bzw. der Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder zur Auflösung des Vereines.
  - (5) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und mindestens 2 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder, einer davon ist die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.  
Die Wahlleiterin / der Wahlleiter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende

#### Aufgaben.

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Erstellung des Jahresberichtes,
  - d) Berufung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und Einstellung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern,
  - e) Abschluß von Grundstücksgeschäften und allen Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung.
- Dabei sind die Mitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und muß allen Mitgliedern übermittelt werden.
  - (3) Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes über Vorhaben des Vereins.
  - (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.
  - (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die der sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden / des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied (Schriftführerin / Schriftführer) zu unterschreiben.
  - (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit können 3 Vorstandsmitglieder, von denen eines die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende sein muß, Vorstandsbeschlüsse fassen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu begründen.
  - (7) Der Vorstand kann gewöhnliche Geschäfte des Vereins der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer übertragen. Diese / dieser wird im Auftrag des Vereins tätig.

#### § 14

#### Rechnungsprüfung

Eine Rechnungsprüferin / ein Rechnungsprüfer sowie eine stellvertretende Rechnungsprüferin / ein stellvertretender Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin, das

Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Zusätzlich zur Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

#### § 15

#### Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag zur Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (3) Wird in der Mitgliederversammlung die Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Naturschutzbund Deutschland e V.  
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Es sind 2 Liquidatoren zu bestellen, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Knehdn, den 20.05.1996

## Anlage 1

### Anlage 1

**Tabelle 1: Anteil des Landkreises Uckermark am Projekt Naturpark Uckermärkische Seen**

Jahr	Fördermittel insgesamt	Bund 75%	Land 19%	Träger 3%	Landkreis 3%	Summe
1996	2	1,5	0,38	0,06	0,06	
1997	2	1,5	0,38	0,06	TWA	
1998	2	1,5	0,38	0,06	TWA	
1999	2	1,5	0,38	0,06	0,06	
2000	4	3	0,76	0,12	0,12	
2001	4	3	0,76	0,12	0,12	
2002	4	3	0,76	0,12	0,12	
2003	4	3	0,76	0,12	0,12	
2004	4	3	0,76	0,12	0,12	Bund
2005	4	3	0,76	0,12	0,12	Land
2006	2,5	1,88	0,48	0,075	0,075	Förderverein
2007	1,5	1,13	0,29	0,045	0,045	Landkreis
Summe:	36	27	6,84	1,08	1,08	36

TWA: Tiefenwasserbelüftungsanlage mit rund 120.000,- DM (Abschreibungswert 1997 beträgt 131.271,- DM)